

Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 2013 (einschließlich der 6. Änderung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 33 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim vom 5. Januar 2017 und der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils gültigen Fassung der vorstehenden Gesetze und Satzung hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 folgende 6. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014 beschlossen:

§ 1- Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Pulheim und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen Grabgestaltungen, Zulassung von Gewerbetreibenden und Ausstellung von Zufahrtberechtigungskarten werden Gebühren gemäß der in § 5 - Gebührentarif festgelegten Gebührensätze erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldnerin und -schuldner

¹Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat, sowie die Person, der eine Genehmigung erteilt wird. ²Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch gemäß § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 - Entrichtung von Gebühren

¹Die Zahlungsverpflichtung für Beerdigungs-, Nutzungs- und Genehmigungsgebühren entsteht mit der entsprechenden Leistung. ²Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid nach der Leistungserbringung erhoben und fällig gestellt.

§ 4 - Gebührenvergünstigungen

¹Bestattungen und Umbettungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei. ²Im Falle der Umbettung einer Leiche kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden, wenn die Umbettung auch im Sinne der Friedhofsgestaltung liegt.

§ 5 – Gebührentarif

Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern		Verlängerungs- jahr
- Sarggrab traditionell 20 Jahre	1.324,00 €	66,20 €
- Sarggrab traditionell 30 Jahre	1.986,00 €	66,20 €
- Urnengrab 20 Jahre	926,00 €	46,30 €
Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten Beisetzungsgarten		
- Sarggrab Beisetzungsgarten 20 Jahre	1.374,00 €	68,70 €
- Sarggrab Beisetzungsgarten 30 Jahre	2.061,00 €	68,70 €
Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an pflegefreien Wahlgräbern für 20 Jahre		
- Sarggrab Rasen	1.720,00 €	86,00 €
- Urnengrab Rasen	1.085,00 €	54,25 €
- Urnengrab Beisetzungsgarten	976,00 €	48,80 €
- Urnenkammer Stele *	1.360,00 €	68,00 €
- Urnenkammer Kolumbarium	1.267,00 €	63,35 €
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage *	1.210,00 €	60,50 €
- Urnengrab Baum	1.060,00 €	53,00 €
Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern		
- Sarggrab je Grabstelle 20 Jahre	1.046,00 €	
- Urnengrab je Grabstelle 20 Jahre	711,00 €	
- Sarggrab Kind (bis 5 Jahre) 15 Jahre	419,00 €	
Gebührensatz für den Erwerb von Nutzungsrechten an pflegfreien Reihengräbern		
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage 20 Jahre *	1.135,00 €	
- Urnengrab Baum 20 Jahre	985,00 €	
- Urnengrab anonym 20 Jahre	970,00 €	
- Sternenkind (Sdf.) 15 Jahre	287,00 €	

Die Gebührensätze für die mit * versehenen Nutzungsrechte gelten ab Verfügbarkeit der entsprechenden Nutzungsrechte auf mindestens einem Friedhof.

Gebührensätze für Grabanfertigung und Bestattung	
- Tieferlegung mit Beisetzung	1.995,80 €
- Tieferlegung ohne Beisetzung / Ausgrabung Sarg	1.437,00 €
- Tiefbestattung	1.197,50 €
- Personen ab 6 Jahren / Wiederbeisetzung Sarg	798,40 €
- Kinder bis zu 5 Jahren Sargbestattung	359,30 €
- (Anonyme) Urnenbeisetzung / Ausgrabung und Wiederbeisetzung Urne	319,40 €
- Beisetzung Sternenkind	199,60 €
Gebührensatz für die Gestellung einer Trägerin bzw. eines Trägers	55,30 €

Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofshallen	
- Aufbahrung einer Leiche / Trauerfeier	344,80 €
- Aufbahrung Sinnersdorf, alt / Trauerfeier	172,40 €
- Aufbewahrung einer Leiche	103,50 €
- Aufbewahrung Urne / Kindersarg	51,80 €
Genehmigungsgebühren	
- Genehmigung von stehenden Grabmälern	90,40 €
- Genehmigung von sonstigen Grabgestaltungen für je ein liegendes Denkmal	54,20 €
- eine Grabeinfassung	54,20 €
- eine Teilabdeckung	54,20 €
- eine Ganzabdeckung	54,20 €
- Zulassung von Gewerbetreibenden	54,20 €
- Ausstellung von Zufahrtberechtigungskarten	36,20 €

§ 6 - Inkrafttreten

¹Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Pulheim für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 19. Dezember 1984 außer Kraft.

(Die 1. Änderung trat zum 1. Januar 2015 in Kraft, die 2. Änderung trat zum 1. Januar 2017 in Kraft, die 3. Änderung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft, die 4. Änderung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft, die 5. Änderung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft, die 6. Änderung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft)